

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

26. Oktober 2021

Rundschreiben Nr. 66/2021

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Testeinreichungen für die Vertragspartner-Stammdaten und Hinweise zur Datenqualität

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

1. Zugriff auf das Testsystem für Bankentests im Bereich der Vertragspartner-Stammdaten
2. Wiederkehrende fachliche Meldefehler, die im Zusammenhang mit der AnaCredit-Meldung hinsichtlich der Vertragspartner-Stammdaten aufgefallen sind

1 Weiteres Vorgehen bezüglich der Testeinreichungen

Ab sofort ist die Testumgebung für die Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten wieder für die Tests der Banken freigegeben (siehe auch Rundschreiben Nr. 28/2021 bezüglich Zugriff auf das Testsystem für Bankentests im Bereich der Kreditdaten). Dateien die eingereicht werden, werden validiert und eine entsprechende Rückmeldung an die Institute versendet. Damit haben Sie wieder die Möglichkeit Ihre Vertragspartner-Stammdaten-Meldung vor der Produktiveinreichung auf Richtigkeit zu überprüfen.

Bei der Einreichung der Meldungen ist zu beachten, dass zum Testbeginn keine Meldedaten in der Testumgebung vorhanden sind. Die Datenbank wird erst durch die Testeinreichungen gefüllt. Eine regelmäßige Leerung der Testdatenbank ist nicht vorgesehen, so dass eventuell fehlerhaft eingereichte Daten gegebenenfalls durch Korrektur- oder Löschmeldungen von Ihnen eigenverantwortlich bereinigt werden müssten, falls dies für Ihren Test von Bedeutung ist.

Anforderungen an die Testdateien:

- Die Testdateien müssen jeweils den aktuell gültigen technischen Vorgaben entsprechen. Die Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an

die Bundesbank ist abrufbar unter

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml>

- Im SDMX-Header¹ der Testdateien:
 - sind die Angaben zum Berichtspflichtigen mit den produktiven Daten vorzunehmen.
 - ist der Wert für das Element „Test“ mit „true“ zu befüllen².

- Die in der Testumgebung von der Deutschen Bundesbank vorgenommenen Validierungen entsprechen den Validierungen, die auch auf der Produktionsumgebung durchgeführt werden und sind dem aktuellen Validierungshandbuch zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind Validierungen zur Vollständigkeit der Vertragspartner-Stammdaten, die in der Kreditdaten-Anwendung AnaCredit-BBk durchgeführt werden. Diese werden auf der Testumgebung aktuell nicht geprüft.

Registrierung und Zugriff auf das Testsystem

Für die Teilnahme am Testverfahren ist (sofern dies noch nicht im Rahmen der Einführungstests 2018 erfolgt ist) im Vorfeld eine Registrierung über das ExtraNet für die Testumgebung der Bundesbank erforderlich. Hierfür registrieren Sie sich bitte für die folgenden Fachverfahren:

- 11. RIAD-BBk – Einreichung
- 11a. RIAD-BBk – automatische Quittung

Die Registrierung für das Testverfahren ist unter dem folgenden Link mit Angabe des Identifikationsschlüssels Ihres Institutes möglich:

- Erstregistrierung: **<https://extranet-t.bundesbank.de/bsvpub>**
(sofern noch kein Zugriff/User für die Testumgebung des Fachverfahrens „Bankenstatistisches Meldewesen“ besteht)
- Folgeregistrierung: **<https://extranet-t.bundesbank.de/bsvpriv>**
(sofern ein Zugang für die Testumgebung bereits besteht, jedoch noch keine Berechtigung für die beiden oben genannten speziellen Fachverfahren)

Die Einreichung der xml-Testdateien sowie den Download der entsprechenden Bundesbankrückmeldungen (Dateiaustausch) können Sie unter dem folgenden Link vornehmen:

- ExtraNet – Filetransfer: Dokumenten Up- und Download-Bereich der Testumgebung:
<https://extranet-t.bundesbank.de/FT>

Die Testumgebung des ExtraNets steht montags bis donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr für den Dateiaustausch zur Verfügung. Bitte verwenden Sie die Testzugänge nicht für produktive Registrierungen oder Dateieinreichungen.

¹ Siehe Kapitel 3.2.3 / 3.2.5 der Technischen Spezifikationen

² Siehe Kapitel 3.2.3 der Technischen Spezifikationen

2 Hinweise zur Datenqualität

Bei der Verarbeitung der AnaCredit-Vertragspartner-Stammdatenmeldungen sind einige wiederkehrende Meldefehler aufgefallen, auf die wir im Folgenden hinweisen.

Anhang V der Verordnung (EU) 2016/867 (AnaCredit-Verordnung) besagt, dass die Meldevorgaben der zuständigen nationalen Zentralbank (NZB) einzuhalten sind und Angaben vollständig und korrekt sein müssen. Wir möchten Sie deshalb bitten, Ihre Meldungen hinsichtlich möglicher Fehler zu überprüfen und falls notwendig entsprechende Bereinigungen an den Daten vorzunehmen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Datenfelder können Sie den Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)³ entnehmen.

Grundsätzlich müssen Korrekturen unverzüglich erfolgen, nachdem die fachlichen Meldefehler vom Institut erkannt oder durch die Bundesbank mitgeteilt wurden, spätestens aber innerhalb der von der Bundesbank gesetzten Frist. Dies gilt sowohl für die in den Rückmeldungen enthaltenen Validierungsfehler als auch für fachliche Meldefehler, die nicht durch einen Fehlercode innerhalb der Rückmeldungen angezeigt werden (vgl. auch Abschnitt II.7 zu Korrekturen der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik).

Identifikatoren

- Ein eingereichter (nationaler) Identifikator muss einzigartig sein und darf nur zu einer einzigen Vertragspartnerkennung gemeldet werden. Dies wird ab November 2021 mit Hilfe der UID Regeln geprüft (vgl. hierzu Rundschreiben 44/2021).
- Im Zusammenhang mit Fusionen von Vertragspartnern kann es zu einer Verletzung der UID-Validierung kommen, sofern die in der UID Regel angesprochenen Identifikatoren der untergehenden Einheit auf die übernehmende Einheit übergehen. Um diese Fehler zu vermeiden, sollen in einem solchen Fall die Stammdaten des untergehenden Vertragspartners mittels „Delete-Meldung“ spätestens zu der Meldeperiode gelöscht werden, in der der betroffene Identifikator erstmals für die übernehmende Einheit gemeldet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Delete-Meldung des untergehenden Vertragspartners und die Replace-Meldung für den übernehmenden Vertragspartner nicht in derselben Meldedatei erfolgen darf. Für den relevanten Meldetermin sind gleichartig auch die über die Vertragspartnerkennung verbundenen Kreditdaten der untergehenden Einheit zu löschen und mit der Vertragspartnerkennung der übernehmenden Einheit neu zu melden (vgl. hierzu Kapitel II.7 und II.8 der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik).
- Die Verwendung von Platzhalter-Werten ist für jegliche Identifikatoren nicht zulässig.
- Der Wert „NOT_APPL“ darf für Identifikatoren nur verwendet werden, wenn der Vertragspartner keine in den Richtlinien aufgeführten Identifikatoren besitzt.
- Werden Handelsregistereinträge für die Registergerichte in Bremen und Schleswig-Holstein gemeldet, ist es zwingend erforderlich, das Suffix am Ende der Registernummer für diesen Eintrag zu melden.

³ <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/kreditdatenstatistik-anacredit--611424>

- Die Steuernummer muss dem vereinheitlichten Bundesschema entsprechen und 13-stellig sein. Auf der Website der Deutschen Bundesbank steht eine Erläuterung zur Verfügung, wie die Steuernummer von den Länderschemata auf das vereinheitlichte Bundesschema gemappt werden kann
(<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenstatistik/formate-xml> → Datei "Code List Version 2.3" => Reiter „MAPPING_DE_TAX_CD“.)
- Gemeldete Identifikatoren sollen im Zeitablauf grundsätzlich stabil gehalten werden. Sollten für ein Land mehrere Identifikatoren als nationale Kennung laut „list of national identifiers“ in Übereinstimmung mit der Codeliste der Deutschen Bundesbank in Frage kommen, ist möglichst der mit der höchsten Priorität auf der „list of national identifiers“ zu verwenden. Es ist möglich – sofern vorhanden – für einen Vertragspartner mehrere nationale Identifikatoren anzugeben. In keinem Fall darf aber zwischen verschiedenen nationalen Identifikatoren zu verschiedenen Meldestichtagen gewechselt werden.

Stabilität von Vertragspartnerkennungen

- Im Gegensatz zu den im Gliederungspunkt „Identifikatoren“ unter Spiegelstrich 2 beschriebenen Fusionen, darf bei einer Umwandlung bzw. einem Rechtsformwechsel eines Vertragspartners (z. B. Wechsel von GmbH zu AG) und damit einhergehender Änderung des nationalen Identifikators nicht die bisherige Vertragspartnerkennung per „Delete-Meldung“ gelöscht und eine neue Vertragspartnerkennung verwendet werden. Die Vertragspartnerkennung bleibt auch im Falle einer Umwandlung über den gesamten Zeitraum konstant. Zum Zeitpunkt der Umwandlung wird lediglich eine Änderung der Stammdatenattribute (u. a. Name, Registernummer, etc.) vorgenommen.

Datenfeld Name:

- Für alle Vertragspartner ist der vollständige juristische Name zu melden. Der Name wird in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Registereintrag (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) – sofern vorhanden – gemeldet. Ein Bezug zu einzelnen Konten, wie beispielsweise die Nennung von Abwicklungs-, Verrechnungs-, Währungs-, Giro-, Ander- oder sonstigen internen Konten ist nicht zulässig.
- Für Vertragspartner ohne Registereintrag (wie beispielsweise Investmentfonds bzw. Sondervermögen von Kapitalverwaltungsgesellschaften) sollte – sofern vorhanden – der Name in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Eintrag im GLEIF-Register⁴ gemeldet werden.

Adressangaben:

- Das Datenfeld „*Anschrift Stadt / Gemeinde / Ortschaft*“ darf lediglich den amtlichen Namen der Stadt oder Gemeinde enthalten und nicht zusammen mit einer Postleitzahl gemeldet werden. Für diese gibt es das separate Datenfeld „*Anschrift: Postleitzahl*“.
- Das Datenfeld „*Anschrift: Postleitzahl*“ muss für in Deutschland ansässige Firmen 5stellig numerisch gemeldet werden.

⁴ Global Legal Entity Identifier Foundation (<https://www.gleif.org/de>)

- Für Vertragspartner außerhalb Deutschlands gelten die auf der EZB-Homepage veröffentlichten Pattern.⁵ Die Einhaltung dieser Patternvorgaben wird perspektivisch bei Einreichung der AnaCredit-Meldung an die Deutsche Bundesbank validiert. Genauere Informationen hierzu werden zu gegebener Zeit im Validierungshandbuch veröffentlicht.
- Im Datenfeld „Anschrift: Straße“ ist der Name der Straße und die Hausnummer anzugeben. Hierbei ist auf die im jeweiligen Land geltende Reihenfolge der Angaben zu achten. Bei deutschen Vertragspartnern folgt auf den Straßennamen die Hausnummer.

Datenfelder Institutioneller Sektor, Wirtschaftszweigklassifikation und Kundensystematik-schlüssel:

- Die Zuordnung zwischen den verwendeten Sektoren und den Kundensystematik-schlüsseln (Wirtschaftszweigen) muss dem in der „Statistischen Sonderveröffentlichung 2“⁶ veröffentlichten Schema entsprechen.

Datenfelder Unternehmensgröße:

- Die Datenfelder „Unternehmensgröße“ und „Datum der Unternehmensgröße“ müssen immer gemeinsam gemeldet werden. Eine Meldung der Unternehmensgröße ohne die zugehörige Datumsangabe bzw. eine Meldung des Feldes „Datum der Unternehmensgröße“ ohne aber eine Meldung der „Unternehmensgröße“ selbst ist nicht zulässig.
- Die Datenfelder „Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz“ müssen grundsätzlich konsistent zu der gemeldeten Unternehmensgröße sein. Eine Ausnahme ist lediglich im Fall von konzernangehörigen Unternehmen möglich, vgl. auch nachfolgende Erläuterung zu den Datenfeldern „Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz“.

Datenfelder Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz:

- Für die Datenfelder „Beschäftigtenzahl, Bilanzsumme und Jahresumsatz“ gilt, dass hier immer die Werte bezogen auf das einzelne Unternehmen (Ebene des Rechtsträgers, d. h. die gesamte AG, GmbH etc. inkl. aller Niederlassungen) gemeldet werden sollen, also keine Konzern- oder Gruppennzahlen. Dies gilt auch dann, wenn bei Konzernunternehmen die Unternehmensgrößenklassifizierung nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG auf Basis der Konzernzahlen erfolgt. Falls nur Konzernzahlen vorliegen, wird für das Einzelunternehmen in diesen Datenfeldern „nicht anwendbar“ gemeldet.

Datenfelder Status des Gerichtsverfahrens und Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens:

- Neben dem „Status des Gerichtsverfahrens“ ist es in jedem Fall erforderlich auch das „Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens“ anzugeben.

⁵ vgl. https://www.ecb.europa.eu/stats/money_credit_banking/anacredit/html/index.en.html -> Annexes -> List of postal code formatting rules and regular expressions per country

⁶ <https://www.bundesbank.de/de/publikationen/statistiken/statistische-sonderveroeffentlichungen/statistische-sonderveroeffentlichung-2-649558>

Verwendung PROTECTED-Cube

- Das SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ (Protected-Cube) darf ausschließlich zur Löschung schützenswerter Daten genutzt werden. Hierzu zählen irrtümlich gemeldete natürliche Personen und Einheiten, die nicht zum AnaCredit-Meldeumfang gehören (z. B. ausländische Einzelunternehmen).
- Falls ausschließlich Kreditdaten zu einer natürlichen Person (und keine zugehörige Stammdatenmeldung) eingereicht wurden, ist für die Löschung der Daten das SDMX-DataSet „BBK_ANCRDT_ENTTY_PRTCTD_C“ zu verwenden und mit dem Schema „BBK_ANCRDT_T1M eine entsprechende Meldung ausschließlich an AnaCredit-BBK einzureichen.
- Versehentlich nach AnaCredit-BBK eingereichte Kreditdaten, die sich aber auf meldefähige Vertragspartner (wie z.B. GmbHs, AGs, etc.) beziehen, dürfen nicht mit Hilfe des Protected Cubes gelöscht werden. Die Löschung muss in diesem Fall per „Delete-Meldung“ für alle relevanten Referenzperioden erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte